Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Festlegung einer infizierten Zone sowie zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Am 6.1.2022 ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einer am 03.01.2022 in Havelberg aufgefundenen Graugans amtlich festgestellt worden.

I. Festlegung einer Infizierten Zone

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird vom Fundort ausgehend eine infizierte Zone festgelegt.

Die Infizierte Zone umfasst:
Das Gebiet beginnend an der Feldwegkreuzung bei Toppel an der B107 den Feldwegen Richtung Julianenhof folgend, am Julianenhof vorbei und über die Feldwege nördlich von Müggenbusch zur L4. Dahinter den Feldwegen südöstlich der L4 folgend und dabei Wöplitz einschließend in Richtung des Vorflutgrabens. Dahinter den Bahnschienen bis zum Stremel/Grippel folgend und dann die Havel überquerend auf die L2 vor Jederitz. Dahinter westlich von Alte Dorfstraße, Jederitz ausschließend, bis zu den Gräben westlich von Jederitz. Den Gräben entlang bis zum Feldweg südlich von Jederitz. Dem Feldweg südwestlich am Waldrand, danach dem Feldweg durch den Wald folgend bis zum Graben Sandau-Wulkau. Von dort den Feldwegen nördlich von Sandau folgend zur B107 dem „Fehnweg" entlang.
Der Straße „Hinter Thiedeckens Mühle" folgend zu den Feld-/Deichwegen bis zur Elbe.
Dem Flusslauf folgend nach Norden bis zum Deich von Räbel. Dem Deich folgend bis zur Fähre Werben. Von dort dem westlichen Elbufer 750 Meter folgend und anschließend die Elbe überquerend.
Den Gräben bis zur Havel folgend, die Havel dann nördlich von Toppel überquerend und dem Deich folgend bis zur „Badestelle Toppel". Von dort aus auf die L3. Der L3 nördlich folgend bis zur nächsten Feldstraße. Dem Feldweg bis zur zweiten Abzweigung folgend und dann auf dem Feldweg zunächst südlich und dann östlich wieder auf die Feldwegkreuzung bei Toppel an der B107.

Die infizierte Zone wird an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Die Abgrenzungen der infizierten Zone werden mittels einer Karte in einem Kartenausschnitt dargestellt. Die **Karte (siehe Anlage)** ist Bestandteil dieser Verfügung.

II. Nachstehende Maßnahmen werden für das Gebiet der infizierten Zone verfügt:

(1) Wer in den oben bezeichneten Gebieten Geflügel hält und dieses beim Landkreis Stendal bisher nicht registriert hat, hat sein Geflügel unverzüglich dem Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal unter Angabe von: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon-Nr., Größe des Bestandes und Nutzungsart mit seiner Unterschrift schriftlich anzuzeigen oder per Fax an 03931-715577 zu senden.

(2) Sämtliches Geflügel ist
   a) in geschlossenen Ställen oder
   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln - auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

   zu halten.
   Es sind dabei Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.

(3) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist untersagt.

(4) An allen Ein- und Ausgängen zu Geflügelställen sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen, die mit einem in den Listen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelisteten, gegen aviäre Influenzaviren wirksamen, zugelassenen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.

(5) Beim Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, an denen Geflügel gehalten wird, ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

(6) Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, sind die Schuhe zu desinfizieren.

(7) Ställe und sonstige Standorte, an denen Geflügel gehalten wird, dürfen von fremden Personen (außer betreuenden Tierärzten, dessen Hilfspersonen sowie den mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde) nicht betreten werden.

(8) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

(10) Transportmittel für in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(11) Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel ist verboten.

(12) Hunde und Katzen sind von Geflügelhaltungen fernzuhalten.

(13) Die Jagd auf Federwild wird untersagt.

III. Die sofortige Vollziehung der Regelungen zu Ziffer I. wird angeordnet.

IV. Die sofortige Vollziehung der Regelungen zu Ziffer II. wird angeordnet.

V. Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter www.landkreis-stendal.de veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.

Zu I.

Am 6.1.2022 ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einer am 03.01.2022 in Havelberg aufgefundenen Graugans amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde gemäß Art. 70 Abs. 1 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 eine infizierte Zone festlegen, um eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Hierbei sind das Seuchenprofil, der geschätzte Bestand wild lebender Vögel, Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der Geflügelpest beitragen, insbesondere das Risiko der Einschleppung der Geflügelpest in Betriebe, in denen Vögel gehalten werden, Probenahmeergebnisse und andere relevante Faktoren zu berücksichtigen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch" bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

Deutschland und Europa erlebten im Winter 2020 / 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückganges von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs und Sommers 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein - Westfalen und Bayern. Außerdem wurden mehrere Einträge in Bestände gehaltener Vögel registriert. Das Risiko einer weiteren Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel wird vom FLI in Deutschland als hoch eingestuft.

Bei der Risikobewertung des Landkreises gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung wurde zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Stendal Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzuggebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Somit treffen im Gebiet des Landkreises mehrere Wildvögel unterschiedlicher Arten aufeinander, die sich aufgrund der winterlichen Witterungsverhältnisse die zahlreich vorhandenen Wasserflächen teilen. Somit kann sich der Erreger sehr schnell weiterverbreiten.
Nach dem Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landkreises Stendal wird die Wahrscheinlichkeit weiterer Ausbrüche in der Wildvogelpopulation insbesondere im Raum Havelberg sowie einer Infektion in Beständen gehaltener Vögel als hoch angesehen.

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende, virusbedingte Tierseuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes mit hoher Ausbreitungstendenz. In den hochempfänglichen Geflügelbeständen führt sie zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten.

Die Seuche kann sowohl durch seuchenkranke als auch durch äußerlich gesunde, mit Viruspartikeln behaftete Tiere, deren Ausscheidungen, von ihnen gewonnene Erzeugnisse und Produkte sowie durch belebte und unbelebte Zwischenträger wie Personen, Geräte, Fahrzeuge, durch indirekten Kontakt verbreitet werden.

Beim Ausbruch der Geflügelpest – insbesondere in einem Betrieb - sind neben der strikten Bekämpfung weitreichende Sperrmaßnahmen vorgesehen, die in den betreffenden Regionen auch in nicht direkt von der Seuche betroffenen Tierhaltungen sowie in der Lebensmittelindustrie zu hohen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren – insbesondere dem Seuchenprofil, dem Bestand wild lebender Vögel, der Risikofaktoren, die zur Ausbreitung der Geflügelpest beitragen und der geologischen Beschaffenheit ist das Gebiet der infizierten Zone festgelegt worden.

Aufgrund der sehr großen Gefahren, die eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest mit sich bringen würde und nach Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Risikofaktoren ist die Festlegung der infizierten Zone mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um in dieser Zone durch das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen die Ausbreitung der Geflügelpest verhindern und eindämmen zu können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Zu II.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 b) Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei einer amtlichen Bestätigung des Auftretens einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1a Verordnung (EU) 2016/429 (hierzu gehört auch die Geflügelpest) bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß Art. 70 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 können die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 1b eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Art. 53 bis 69 Verordnung (EU) 2016/429 umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung. Regelungen der Geflügelpest-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung sind, soweit sie den oben genannten Regelungen nicht entgegenstehen, anwendbar.

Gemäß Art. 64 Abs. 2a Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 trifft die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um eine Ausbreitung der Seuche ausgehend von den betroffenen Tieren und der infizierten Zone auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Die Anordnung der unverzüglichen Anzeige der bisher nicht registrierten Geflügelhaltungen unter Ziffer (1) erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1b und Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1f/ii sowie Art. 65 Abs. 1a Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels und das Verbot der Durchführung von Veranstaltungen mit Vögeln unter Ziffer (2) und Ziffer (3) erfolgen auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 i.V. m. § 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 und des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11a TierGesG.

Die Anordnungen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um die Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern, unter Ziffern (4) bis (12) ergehen auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1b und Abs. 2 i.V. m. § 55 Abs. 1c Verordnung (EU) 2016/429 sowie §§ 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung.

Die Untersagung der Jagd auf Federwild unter Ziffer (13) erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1b und Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 65b Delegierte Verordnung (EU) 2020/687.

Durch die angeführten Anordnungen sollen Einträge in die geflügelhaltenden Betriebe und in die privaten Geflügelhaltungen verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden hohen

Virenlast in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Viren durch Personen oder andere Tiere in die Betriebe/Stallungen gelangen können. Auch soll durch ein Verbot der Jagd auf Federwild eine Beunruhigung der Tiere in dem Gebiet verhindert und so eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung des Geflügelpestvirus einzudämmen und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, insbesondere von Hausgeflügelbeständen, zu verhindern.

Die getroffenen Anordnungen sind sämtlich erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig.
Sie verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Geflügelpest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildgeflügelpopulation getilgt wird. Die Anordnungen sind sämtlich und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, wobei jede einzelne Maßnahme unerlässlich ist.
Aufgrund der derzeitigen Situation sind andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend.
Die Regelungen greifen zwar in die Handlungsfreiheit der Adressatinnen und Adressaten ein. Diese Eingriffe sind jedoch aufgrund der oben beschriebenen gravierenden Gefahren für die Tiergesundheit und für wirtschaftliche Belange gerechtfertigt. Daher haben vorliegend die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Zu III. und IV.
Die sofortige Vollziehung der Festlegung der infizierten Zone und der angeordneten Maßnahmen werden gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in möglicherweise betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige Virusvarianten können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Geflügelpest sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Geflügelpest im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zu V.
Die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung der Aviären Influenza auf dem Gebiet des Landkreises Stendal erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal auf der Internetseite des Landkreises unter **www.landkreis-stendal.de.**

Verzicht auf Anhörung
Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Tierhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.
Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html aufgeführt sind.

Patrick Puhlmann
Landrat

Landkreis Stendal

Hinweis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Allgemeiner Hinweis
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931- 60 7712 unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlagen
Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/ oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder eur-lex.europa.eu

Anlage
Karte der infizierten Zone

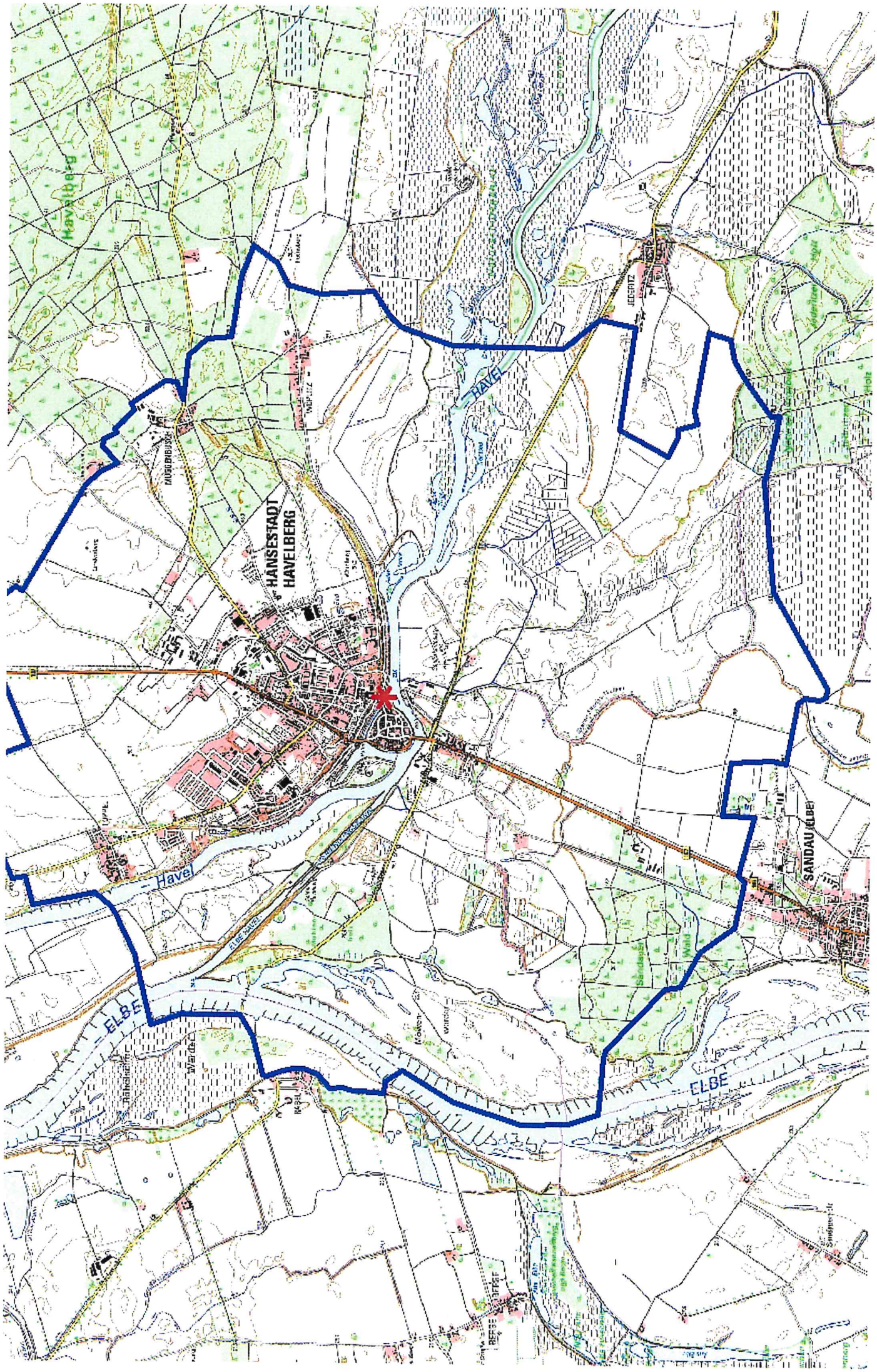
Havelberg
HANSESTADT
HAVELBERG
HAVEL
Havel
ELBE
ELBE
SANDAU (ELBE)
JEDERITZ
MÜGGENBUSCH
Sandauer
Wald